

Satzung des Vereins „PRO MenschNatur Mittelbaden e.V.“

Fassung vom 09.12.2025

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „PRO MenschNatur Mittelbaden e.V.“, Kurzbezeichnung: „MNM“.
- (2) Sitz des Vereins ist 77830 Bühlertal, Poststraße 2
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert Erwachsenen- und Jugendbildung, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, sowie die Förderung des demokratischen Engagements und der Bildung im Bereich Mensch-Natur-Interaktion.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Workshops und Trainings zur basisdemokratischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung sowie Öffentlichkeitsarbeit zur politischen Willensbildung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und setzt sich für die Einflussnahme auf die politische Willensbildung auf Grundlage der Verfassung ein; er kann zur Förderung seiner Zwecke Persönlichkeiten bei demokratischen Wahlen unterstützen, ohne selbst Partei zu sein.
- (4) Diskriminierungen wird entgegengewirkt; diese Grundsätze gelten auch für Mitglieder.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn; Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (2) Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder“.
- (2) Die Mitgliedschaft weiterer Personen kann zugelassen werden, soweit der Zweck dies erfordert. Ein Anspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht nicht. Eine Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder ist nur zulässig, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter drei sinkt; sie erfolgt einstimmig durch den Vorstand.
- (3) Der Verein kann fördernde Personen oder Projektmitwirkende ohne Mitgliedschaft zulassen; diese haben keine Mitgliedschaftsrechte. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, beruft die Mitgliederversammlung unverzüglich eine Nachwahl.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsarten sowie Ermäßigungen bis zur Beitragsfreiheit erfolgt durch den Vorstand mittels Beitragsordnung.
- (2) Der Jahresbeitrag liegt im Rahmen von 0 € bis 180 €. Änderungen gelten nur für die Zukunft und werden 4 Wochen zuvor bekanntgegeben.
- (3) Kriterien für Ermäßigungen/Beitragsfreiheit sind soziale Härte, Ausbildung/Studium, besonderes Ehrenamt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Sonderumlagen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung; die Satzung legt deren Höchstbetrag fest, jedoch höchstens das Fünffache des Jahresbeitrags.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand und Vertretung (§ 26 BGB)

- (1) **Zusammensetzung:** Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) **Vertretung nach außen:** Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende(n) allein vertreten. Der 2. Vorsitzende ist ebenfalls einzelvertretungsberechtigt; im Innenverhältnis vertritt er nur, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Das weitere Vorstandsmitglied ist nicht einzelvertretungsberechtigt; es vertritt den Verein gemeinsam mit dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Beschränkung im Innenverhältnis beschränkt die Vertretungsmacht gegenüber Dritten nicht.

(3) Geschäftsführung und Verantwortung:

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und ist gemeinsam für die ordnungsgemäße Kassen- und Vermögensverwaltung verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO).

(4) Beschlussfassung des Vorstands:

Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens zwei Mitgliedern; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Umlaufbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig und zu protokollieren.

(5) Amtszeit:

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Ausscheiden und Vakanz – kommissarische Berufung:

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte fort. Er ist befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine geeignete Person kommissarisch als Vorstandsmitglied zu berufen; die kommissarische Berufung endet mit der Annahme der Nachwahl.

(7) Nachwahl:

Eine Nachwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Vakanz; aus wichtigem Grund kann der Vorstand diese Frist angemessen verlängern.

(8) Vertretung bei Vakanz:

Ist das Amt des/der 1. Vorsitzenden vakant, übt der/die 2. Vorsitzende die Einzelvertretung bis zur Neuwahl aus; das weitere Vorstandsmitglied vertritt den Verein nicht allein, sondern gemeinsam mit dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(9) Mindestbesetzung/Notfall:

Besteht der Vorstand nur noch aus einem Mitglied, ist dieses verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen und darf bis dahin lediglich dringliche unaufschiebbare Maßnahmen vornehmen. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit kann es eine kommissarische Ergänzung vornehmen.

(10) Anmeldung zum Vereinsregister:

Änderungen in der Zusammensetzung oder Funktion des Vorstands sind unverzüglich zum Vereinsregister anzumelden. Die Anmeldung kann vom 1. oder 2. Vorsitzenden allein oder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vorgenommen werden.

(11) Kassen- und Vermögensverwaltung:

Alle Vorstandsmitglieder sind für die ordnungsgemäße Kassen- und Vermögensverwaltung gemeinsam verantwortlich; Näheres regelt die GO.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Zuständigkeiten: Satzungsänderungen, Auflösung, Entlastung des Vorstands, Rechtsmittel gegen Ausschlüsse.
- (3) Formate: Präsenz-, digitale oder hybride Versammlung sind zulässig; Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Näheres regelt die GO.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per eMail, an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte eMail-Adresse. Mitglieder, die keine eMail-Adresse angegeben haben oder eine schriftliche Einladung wünschen, erhalten die Einladung postalisch. Die Einladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung und ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen; redaktionelle Klarstellungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, ausschließlich redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, sofern diese vom Registergericht oder vom Finanzamt ausdrücklich verlangt werden und den Kerngehalt der Satzung nicht berühren. Unberührt bleiben insbesondere Zweck (§ 2), Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§§ 4–5), Organe, deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten (§§ 6–8) sowie die Vertretungsregel (§ 7 Abs. 2).
- (3) Nach Durchführung solcher redaktioneller Änderungen informiert der Vorstand die Mitglieder und dokumentiert die Änderungen; sie sind dem Vereinsregister einzureichen und werden der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten – bis zur Satzungsanpassung – die gesetzlichen Vorschriften. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, eine Regelung zu beschließen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

Bühlertal, den 09.12.2025

1. Vorsitzender: Eduard Meßmer

2. Vorsitzender: Harald Kunzmann

3. Anita Kautzmann